

# Rat für Forschung und Technologieentwicklung

## ***Grenzüberschreitende Mobilität von Forscher/innen***

Empfehlung vom 16. Mai 2001

### ***Hintergrund***

Die Entwicklung Europas zur weltweit innovativsten wissensbasierten Wirtschaft – ein Ziel, zu dem sich alle EU-Regierungschefs bekannt haben – muß insbesondere durch die Stärkung der Humanressourcen in den Bereichen Wissenschaft, Technik und Innovation unterstützt werden. Dazu bedarf es verschiedener Maßnahmen: neben der Entwicklung europäischer Laufbahnen, der stärkeren Einbeziehung von Frauen in die Wissenschaft, der Schaffung attraktiverer wissenschaftlicher Karrieremöglichkeiten für junge Menschen muß insbesondere die grenzüberschreitende und intersektorale Mobilität von Forscher/innen gefördert werden. Die Förderung der Mobilität bildet ein Kernelement auf dem Weg zur Schaffung des Europäischen Forschungsraumes. Das 6. EU-Rahmenprogramm – als wichtigstes Instrument zur Umsetzung des Forschungsraumes – sieht eine beträchtliche finanzielle Mittelaufstockung vor, um die Attraktivität Europas für Forscher/innen aus Drittländern zu erhöhen. Konkrete Maßnahmen sind z.B. die Kollektivförderung von Hochschulen, Wissenschaftszentren, Unternehmen und Netzen, die Wissenschaftler aus Europa und Drittstaaten aufnehmen oder die Einzelförderung für Spitzenforscher aus Drittländern u.a.m.

Ziel der Förderung von grenzüberschreitender Mobilität zum Zweck der Ausbildung, des Aufbaus von Kompetenzen und des Wissenstransfers – insbesondere auch zwischen Sektoren – und zur Entwicklung von wissenschaftlichen Spitzenkapazitäten ist es, eine Fülle von Humanressourcen von Weltrang für die europäische und für die österreichische Wirtschaft und Wissenschaft zu nützen.

Hindernisse für die transnationale Mobilität bestehen auf verschiedenen Ebenen:

- rechtliche und administrative Ebene
- unterschiedliche Sozialversicherungs-, Pensionssysteme und Steuerregelungen
- sprachliche, kulturelle und persönliche Hürden
- nachteilige Karriereentwicklung nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder inadäquate Bezahlung.

Auf EU-Ebene hat die Europäische Kommission eine Expert/innen - Arbeitsgruppe eingesetzt, in der auch österreichische Mitglieder aus dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vertreten waren; diese Arbeitsgruppe hat sowohl Mobilitätshindernisse in den einzelnen EU-Ländern identifiziert, als auch Vorschläge für deren Beseitigung (Maßnahmen auf EU- und auf Ebene der Mitgliedstaaten) und best-practice-Beispiele genannt (etwa das spezielle Visum für Wissenschaftler in Frankreich).

Die Situation in den EU-Ländern kann folgendermaßen zusammengefaßt werden: es bestehen keine rechtlichen Probleme für Wissenschaftler aus EU- und EWR-Ländern, jedoch eine Reihe rechtlicher und administrativer Hindernisse für Forscher/innen aus Drittstaaten: aufgrund der allgemein geltenden Immigrationsbestimmungen, langsamen und komplizierten Prozeduren für Visa, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen, Problemen für begleitende Familienmitglieder. Grundsätzlich wird in den meisten Ländern nicht zwischen Forscher/innen und sonstigen Arbeitskräften unterschieden.

Diese Situation gilt auch für Österreich: EU- und EWR-Bürger/innen sind von der Ausländerquote ebenso ausgenommen wie Forscher/innen in EU-Projekten. Für Wissenschaftler/innen aus Drittländern gilt eine zahlenmäßige Beschränkung aufgrund der allgemeinen Quote. Ausgenommen sind Gastvortragende und Studierende an Universitäten und Kunsthochschulen sowie Gastlehrer, Gastforscher/innen und Stipendiaten, die an bestimmten öffentlichen Forschungseinrichtungen beschäftigt sind. Letztere sind in der Ausländerbeschäftigungsverordnung taxativ aufgezählt; das Fremdenengesetz verweist auf diese Liste. Die Bürokratie ist erheblich und führt zu langen zeitlichen Verzögerungen. Begleitende Familienmitglieder erhalten keine Arbeitsgenehmigung.

Der Rat für Forschung und Technologieentwicklung wurde auf diese Situation in Österreich auch durch zwei konkrete Schreiben der TIG und der Salzburg Research Forschungsgesellschaft aufmerksam gemacht: beide weisen auf die dramatische Situation einerseits in den Kompetenzzentren K-Plus, andererseits in der Salzburg Research hin, denen es nicht möglich ist, ausländische Forscher/innen zu beschäftigen, da sie aus unterschiedlichen Gründen nicht unter die Ausnahmeregelung fallen.

### ***Ratsempfehlung***

Der Rat erachtet es im Sinne der Anbindung an die gesamteuropäische und im Hinblick auf die österreichische Entwicklung in Richtung einer wissensbasierten Wirtschaft für unabdingbar, daß die in Österreich bestehenden rechtlichen und administrativen Hindernisse für die Mobilität der Forscher/innen dauerhaft beseitigt werden.

Der Rat empfiehlt daher der Bundesregierung als kurzfristige Maßnahme die Ausnahmeregelung von der Ausländerbeschäftigungsverordnung auch auf die Kompetenzzentren K-Plus, die Salzburg Research Forschungsgesellschaft und ähnliche Einrichtungen anzuwenden. Dies erfordert eine Änderung der Ausländerbeschäftigungsverordnung durch Ergänzung der taxativen Liste.

Begründung: die Spitzenforschung in den Kompetenzzentren ist von einer kompromißlosen Internationalisierung abhängig; für die als GmbH organisierten Zentren muß die Möglichkeit bestehen, weltweit exzellente Forscher/innen anwerben zu können. Ebenso ist die Zusammenarbeit mit internationalen Forschungsstätten eine Voraussetzung für erfolgreiches Weiterbestehen der Salzburg Research.

Darüberhinaus empfiehlt der Rat der Bundesregierung mittelfristig eine generelle Lösung zu treffen, die in Richtung spezifische Behandlung für Forscher/innen gehen sollte, und die Forscher/innen selbst sowie ihre sie begleitenden Familienmitglieder von der Ausländerquote generell ausnimmt. Als best-practice

Beispiel könnten die spezifischen und vereinfachten Verfahren für Wissenschaftler/innen in Frankreich gelten (ein spezifisches Visum für Wissenschaftler/innen bedeutet in FR automatisch eine Ausnahme hinsichtlich der Arbeitsgenehmigung; letztere wird auch für Ehepartner automatisch erteilt).

Dies würde eine Novellierung der Ausländerbeschäftigungsverordnung und die analoge Anpassung des Fremdengesetzes erforderlich machen.